

Begleitschreiben zum revidierten Haltungspapier der Fanarbeitenden in der Schweiz zur Verwendung von Pyrotechnik in Fankurven

Im August 2012 veröffentlichten wir – die Fanarbeitenden in der Schweiz – ein Haltungspapier zur Verwendung von Pyrotechnik in Fankurven. Gleichzeitig schickten wir das Papier in eine Vernehmlassung und forderten Clubs und Behörden, die in der Thematik eine zentrale Rolle spielen, zu einer Stellungnahme auf.

In der Zwischenzeit sind bei uns zahlreiche Rückmeldungen eingegangen, für die wir uns bei allen Absendern bedanken. Gemäss unserem Selbstverständnis, unsere Einschätzungen in jeglichen Belangen kontinuierlich zu überdenken, haben wir die Gelegenheit genutzt und das Haltungspapier überarbeitet.

Die wesentlichste Änderung betrifft unsere Empfehlung, auf eine strafrechtliche Verfolgung zu verzichten, wo ein pyrotechnischer Gegenstand offensichtlich nicht als Waffe eingesetzt worden ist. Wir haben zwar nachwievor gute Gründe, an dieser Empfehlung festzuhalten. Inzwischen ist uns aber klar geworden, dass sie die Debatte eher blockiert als versachlicht. Wir haben sie darum gemäss den Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches angepasst.

Nicht verändert hat sich unsere Einschätzung, dass das pauschale Gleichsetzen von Pyrotechnik mit Gewalt falsch ist und bedenkliche Folgen nach sich zieht. So birgt die heutige Situation bei den Einlasskontrollen die höheren Risiken als der eigentliche Aufenthalt in einer Fankurve. Zudem ist die Sensibilisierung für das Gefahrenpotenzial von Pyrotechnik erschwert – eine Sensibilisierung, die in den letzten Jahren zwar stattgefunden hat, die aber selbstverständlich auch in Zukunft unabdingbar sein wird.

Im Folgenden gehen wir auf einige ausgewählte Aussagen ein, die wir den verschiedenen Vernehmlassungsantworten entnommen haben. Wir möchten damit den aktuellen Stand der wiederkehrend auch öffentlich geführten Diskussion aufzeigen.

„Wir müssen leider zur Kenntnis nehmen, dass aus Sicht der Fanarbeit Schweiz das Abbrennen von Feuerwerk teilweise als unverzichtbarer Teil der Fankultur angesehen wird.“

Zu dieser Aussage erlauben wir uns folgende Klarstellung: Die überragende Mehrzahl derjenigen Fans, die für Unterstützungsformen einstehen, die bei Gelegenheit gerne als Ausdruck einer „positiven Fankultur“ bezeichnet werden, will nicht auf Pyrotechnik verzichten. An dieser Gegebenheit führt kein Weg vorbei, auch wenn man sie nur ungern zur Kenntnis nimmt.

„Wieso eine ‚Entkriminalisierung‘ des Mitführens und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen die Sicherheit im Stadion erhöhen sollte, wird von der Fanarbeit Schweiz nicht näher begründet.“

Gemäss der aktuell gültigen Rechtslage gilt eine Person, die an einer Sportveranstaltung einen pyrotechnischen Gegenstand verwendet oder auch nur mitführt, als Gewalttäter. Eine Entkriminalisierung, wie wir sie in unserem revidierten Haltungspapier vorschlagen, würde nicht generelle Straffreiheit bedeuten, aber eine klare Unterscheidung zwischen einer Gewalttat und einem Verstoss gegen das Sprengstoffgesetz. Damit wäre eine Voraussetzung geschaffen, um das gegenwärtige repressive Klima zu überwinden. Es sollte nachvollziehbar sein, dass dies den offenen Dialog bzw. die Sensibilisierung für das Gefahrenpotenzial von Pyrotechnik vereinfachen und damit die Sicherheit in den Stadien erhöhen würde.

Ganz besonders könnte aber mit einer Entkriminalisierung von Pyrotechnik eine erhebliche Entlastung bei den Eingangskontrollen herbeigeführt werden. Dort manifestiert sich die Hilflosigkeit der bis dato angewandten Pyro-Politik, indem sich Fans und verschiedene private Sicherheitsdienste wie in einem Fortsetzungsroman in zunehmend erbitterter Feindschaft gegenüberstehen. Immer wieder kommt es zu gegenseitigen Provokationen und Scharmützeln, gelegentlich auch zu offener Gewalt, wenn ein Fan beim Schmuggeln von Pyrotechnik erwischt wird und festgenommen werden soll, von den Umstehenden in einem Akt der Solidarisierung aber zu befreien versucht wird. Dieser Teufelskreis kann nur mit einem konsequenten Richtungswechsel durchbrochen werden, wie wir ihn in unserem Haltungspapier vorschlagen.

„Wir gehen vielmehr davon aus, dass das durch die Entkriminalisierung fehlende Unrechtsbewusstsein zu einer massiven Zunahme der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen führen würde und damit auch zu einer erhöhten massiven Gefährdung von unbeteiligten Zuschauenden.“

Letztlich kann nur spekuliert werden, ob eine Entkriminalisierung zu einer Zunahme von Pyrotechnik führen würde. Nach unserer Erfahrung wollen aber viele Fans, die Pyrotechnik als legitimen Bestandteil ihrer Fankultur verstehen, selber nicht zünden und würden dies auch nach einer Entkriminalisierung nicht tun. Eine „massive Zunahme“ bzw. – wie damit suggeriert wird – eine völlig deregulierte Verwendung von Pyrotechnik ohne jeglichen Bezug zu den in den Fankurven vorhandenen Netzwerken schliessen wir jedenfalls aus.

„Ihr Lösungsansatz fordert im Wesentlichen die Straffreiheit von Delinquenten, womit das reale Gefährdungspotenzial verharmlost und Personenschäden in Kauf genommen werden.“

Tatsächlich haben wir in unserem Haltungspapier vom August 2012 empfohlen, auf eine strafrechtliche Verfolgung zu verzichten, wenn ein pyrotechnischer Gegenstand nicht als Waffe missbraucht worden ist. Diese Empfehlung haben wir revidiert – obschon wir nachwievor der Meinung sind, dass sie wesentlich zu einer dringend nötigen Deeskalation beitragen würde. Die Behauptung, unser Lösungsansatz komme einer Verharmlosung von Pyrotechnik und der Inkaufnahme von Personenschäden gleich, erachten wir aber so oder so als haltlose Simplifizierung.

„Sie schreiben weiter, dass es trotz regelmässiger Verwendung von Pyrotechnik kaum zu Unfällen kommt und dass in den Fankurven durchaus ein Bewusstsein für das Gefahrenpotenzial vorhanden sei. Diesbezüglich möchten wir Sie exemplarisch auf die im Anhang erwähnten Vorfälle mit Pyrotechnik hinweisen, die keineswegs ungefährlich waren. Zudem gehen wir von einer gewissen Dunkelziffer aus, was die Unfälle innerhalb der Fankurven betrifft.“

Eine kurze Analyse ergab, dass es sich bei 41 der 48 aufgelisteten Vorfällen um Tatbestände handelt, bei denen ein pyrotechnischer Gegenstand als Wurfgeschoss eingesetzt worden ist; also um Tatbestände, bei denen eine strafrechtliche Verfolgung und auch verwaltungsrechtliche Konsequenzen (HOOGAN-Eintrag etc.) nie in Frage stellten. Als geradezu irreführend erachten wir es, diese Tatbestände mit fehlendem Bewusstsein für das Gefahrenpotenzial zu erklären: Gerade jene Personen, die einen pyrotechnischen Gegenstand als Waffe benutzen, sind sich des Gefahrenpotenzials so bewusst, wie man es sich eigentlich nur wünschen kann. Es wäre daher angezeigt, auf die Minimierung von Konfliktrisiken und den Abbau von Feindbildern hinzuwirken. Ob dies mit einer flächendeckenden Kriminalisierung von Pyrotechnik gelingt, wagen wir allerdings zu bezweifeln.

Die Analyse ergab weiter, dass eigentliche Unfälle nur in drei der 48 genannten Fälle vorliegen. Dass es eine Dunkelziffer gibt, wollen wir nicht bestreiten. Störend empfinden wir aber den Rückgriff auf die Dunkelziffer,

wenn bezüglich Unfälle quantitative Argumente, warum Pyrotechnik mit allen erdenklichen Mitteln aus den Fankurven zu verbannen sei, offensichtlich fehlen.

Obschon die im Anhang erwähnten 48 Vorfälle, die sich alle zwischen Mai 2008 und September 2012 ereigneten, offenbar nur „exemplarisch“ gemeint sind bzw. deren Aufzählung nicht abschliessend sei, erlauben wir uns noch eine Zahlenspielerei: Im erwähnten Zeitraum fanden in den obersten beiden Ligen von Eishockey und Fussball rund 4500 Spiel statt. Die genannten Vorfälle betreffen also ziemlich genau ein Prozent aller Spiele.

Wir sind überzeugt, dass unser Haltungspapier keinen Anlass zu Missverständnissen gibt, halten aber trotzdem nochmals ausdrücklich fest: Pyrotechnik in Fankurven zu zünden, geschieht nicht ohne Risiken. Das Haltungspapier ist auch kein Statement „pro Pyro“, wie uns von medialer Seite unterstellt worden ist. Es ist vielmehr eines, das sich dezidiert für die Gewährung der grösstmöglichen Sicherheit ausspricht – in Anerkennung der Realität. Offensichtlich ist es zwar nicht kompatibel mit dem sogenannten Hooligan-Konkordat. In der vorliegenden revidierten Fassung entspricht es aber den Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Sprengstoffgesetzes. Dass die aktuelle Rechtsprechung mittlerweile auch das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen an Sportveranstaltungen als versuchten Verstoss gegen das Sprengstoffgesetz und gar als Gewalttat taxiert, lässt uns im Übrigen nicht davon abhalten, daran zu glauben, dass man mit Fankurven bzw. den Personen, die für deren Kultur eintreten, gelassen und vernünftig umgehen kann.

Wir danken nochmals allen Clubs und Behörden, die sich im Rahmen der Vernehmlassung geäussert haben, für deren Beitrag zu unserem Haltungspapier und freuen uns, wenn wir uns im Sinne der Sache weiter nach der bestmöglichen Lösung orientieren können.

Netzwerk Fanarbeit Schweiz (Juli 2013)

Bei Rückfragen: Geschäftsleitung Fanarbeit Schweiz, Tel. 078 865 10 82, E-Mail info@fanarbeit.ch